



# N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Fulpmes

21. Dezember 2021		20.15 – 22.30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus Fulpmes
X	Bgm.-Stv.	Johann Deutschmann	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GR	Peter Gleinser	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GR	Manfred Witsch	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GR	Fabian Muigg	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GR	Robert Hupfauf	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GR <sup>in</sup>	Christine Roost	Gemeinsam für Fulpmes – Team Johann Deutschmann
X	GV	Gottfried Kapferer	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR	Mag. Raimund Schmidt	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR <sup>in</sup>	Gertraud Huter	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR	Christoph Pfurtscheller	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	GR	Helmut Grissmann	Unabhängige Dorfliste Fulpmes-Gottfried Kapferer
X	Bgm.	Mag. Robert Denifl	Bürgermeisterliste Mag. Robert Denifl
X	GR	Roman Krösbacher	Bürgermeisterliste Mag. Robert Denifl
X	GR <sup>in</sup>	Maria Margreiter	Bürgermeisterliste Mag. Robert Denifl
X	GR	Martin Krösbacher	Bürgermeisterliste Mag. Robert Denifl
X	E-GR	Ayse Ulukus	Miteinander für Fulpmes - MFF
X	GR	Robert Meyer	Gemeinsame freie Bürgerliste Fulpmes-Medraz FPÖ
X	SF	DI Simon Kinzner	Protokollführer
X	AL	DI (FH) Johannes Ellmerer	Amtsleiter
X	FV	Robert Lanegger	Finanzverwaltung

## TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.11.2021
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Abgaben ab dem Jahr 2022
- 3) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan 2022 sowie den Erfolgsplan 2022 der VAB und des VBV
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenanpassung 2022 der Kanalgebührenverordnung, der Wasserleitungsgebührenverordnung, der Abfallgebührenverordnung und der Friedhofsgebührenverordnung
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/10/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 447 KG Fulpmes – Harald Singer
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/11/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 307/1 KG Fulpmes – Helene Höck-Volderauer
- 7) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/12/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 741/2 KG Fulpmes – Bernhard Perktold
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/13/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 539 KG Fulpmes – Bacherhof / Pfurtscheller
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/15/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 716 KG Fulpmes – Fam. Salchner
- 10) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/16/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 33/2 KG Fulpmes – Fabio Tauderer
- 11) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/17/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 652/1 KG Fulpmes –Martin Denifl
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B95 Gröbenweg 10a - Hörtnagl“ im Bereich des Grundstückes Nr. 757/2, KG Fulpmes – Martin Hörtnagl
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B93 Industriezone A 12 - Schweiger“ im Bereich des Grundstückes Nr. 410/5, KG Fulpmes – SF Schweiger
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B94 Fachschulstraße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42“ im Bereich des Grundstückes Nr. 789/1, KG Fulpmes – Fam. Reisecker
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B90 Fachschulstraße - Gleirscher“ im Bereich der Grundstücke Nr. 789/2, 789/3, KG Fulpmes – Gleirscher
- 16) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B97 Sonnensteinweg 17, 18 und Ebenersteig 25“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1310/17, 1310/2 und 1310/3, KG Fulpmes – Karin Obholzer
- 17) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz für die Grundstücke Nr. 8 und 2055/1 – Stubaiherhof / Öffentliches Gut

- 18) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/14/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 8, 2055/1 und .15/1 KG Fulpmes – Stubaierhof
- 19) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B96 Hotel Stubaier Hof“ im Bereich des Grundstückes Nr. 8 (neu formiert), KG Fulpmes – Stubaierhof
- 20) Bericht des Bürgermeisters
- 21) Anträge, Anfragen, Allfälliges

**1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der Sitzungen vom 15.11.2021**

Bgm. Denifl begrüßt die anwesenden MandatarInnen, AL Johannes Ellmerer, FV Lanegger, den Schriftführer und die Zuschauer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung erfolgte fristgerecht unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gem. TGO 2001 (**Anhang 01**).

**2) Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren und Abgaben ab dem Jahr 2022**

FV Lanegger erklärt, dass die Gebühren und Abgaben ab dem Jahr 2022 einer Inflationsanpassung in der Höhe von 2,6 % unterzogen werden sollen. Aus seiner Sicht ist die Erhöhung mit der Inflation sehr gut argumentierbar.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Gebühren und Abgaben mit 01. Jänner bzw. mit 01. April 2022 wie folgt festzulegen. Gegenüber der EDV-Vorschreibung sind Abweichungen durch Centdifferenzen möglich.

**Gebühren und Abgaben der Marktgemeinde Fulpmes**

**ab 01. Jänner 2022**

**Grundsteuer A:** 500 % des Messbetrages (von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)

**Grundsteuer B:** 500 % des Messbetrages (von den Grundstücken)

**Kommunalsteuer:** 3 v. H. der Lohnsumme (BGBl. Nr. 819 vom 30.11.1993 i.d.g.F.)

**Hundesteuer** nach der Satzung vom 13.10.1997, dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz und dem Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, i.d.g.F.

- a) für den ersten gehaltenen Hund (gleicher Betrag für männliche und weibliche Hunde) **€ 130,00**
- b) für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Hund **€ 300,00**

- c) für einen Hund, welcher der Bewachung dient bzw. der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird **€ 55,00**

Bezüglich einer eventuellen Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gelten die Bestimmungen der Hundesteuersatzung vom 13.10.1997.

**Vergnügungssteuer** aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und aufgrund des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, und nach der Vergnügungssteuersatzung vom 06.08.2020.

**Ausgleichsabgabe** aufgrund des § 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, und nach der Ausgleichsabgabenverordnung vom 06.08.2020.

**Gemeindeverwaltungsabgaben** nach der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2007 i.d.F. LGBl. Nr. 31/2007 i.d.g.F.

**Erschließungsbeitrag** gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.g.F, mit 3,0 v. H. des Erschließungskostenfaktors in Höhe von **€ 183,50** laut Verordnung des GR vom 22.12.2020.

**Wasseranschlussgebühren** gemäß § 2 Abs. (5) der Wasserleitungsgebührenordnung vom 06.08.2020 pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage **€ 2,44** (inkl. 10 % USt), gemäß § 2 Abs. (7) beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum.

**Kanalanschlussgebühren** gemäß § 2 Abs. (5) der Kanalgebührenordnung vom 15.09.2020 pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage **€ 5,90** (inkl. 10 % USt), gem. § 2 Abs. (7) beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum.

**Wasserzählermiete** gemäß § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt die Zählermiete jährlich:

- |  |                 |                |
|--|-----------------|----------------|
| a) für 3- und 7-m <sup>3</sup> -Zähler | <b>€ 10,75</b>  | inkl. 10 % USt |
| b) für 20-m <sup>3</sup> -Zähler       | <b>€ 45,12</b>  | inkl. 10 % USt |
| c) für Großbereichszähler ab DN 80     | <b>€ 193,47</b> | inkl. 10 % USt |

**Abfallgebühren** nach der Abfallgebührenverordnung vom 19.06.2018

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Grundgebühr pro Einwohnerequivalent     | <b>€ 17,37</b> (inkl. MwSt.) |
| b) Kosten pro Sack (60 l)                  | <b>€ 4,60</b> (inkl. MwSt.)  |
| c) Kosten pro Containerentleerung (240 l)  | <b>€ 15,35</b> (inkl. MwSt.) |
| d) Kosten pro Containerentleerung (770 l)  | <b>€ 51,50</b> (inkl. MwSt.) |
| e) Kosten pro Containerentleerung (1100 l) | <b>€ 70,54</b> (inkl. MwSt.) |

**Kompostierung:**

- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) ganzjährige Entsorgung    | € 27,47 (inkl. MwSt.) |
| b) Eigenkompostierung Sommer | € 13,74 (inkl. MwSt.) |

**Friedhofsgebühren** gemäß Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2003

- |   |          |
|---|----------|
| a) Einzelgrab:  | € 31,20  |
| b) Urnengrab:   | € 31,20  |
| c) Doppelgrab:  | € 62,40  |
| d) Grabstätte der Salesianer im Ausmaß von 4 Einzelgräbern: | € 125,00 |

**Grabeinfassungen** – nur am neuen Friedhof – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2003 (einschließlich Material- und Arbeitsaufwand):

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Einzelgräber:                            |          |
| a) Randgrab:                                 | € 316,27 |
| b) Mittelgrab:                               | € 240,43 |
| (2) Doppelgräber:                            |          |
| a) Randgrab:                                 | € 445,59 |
| b) Mittelgrab:                               | € 356,23 |
| (3) Grabeinfassung mit Granit Leistensteine: | € 240,43 |
| (4) Abdeckplatten Urnengräber:               | € 383,93 |

**Graberrichtung** gemäß Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2003

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Normalgrab                   | € 274,87 |
| b) Aschurne im Urnenfriedhof    | € 31,73  |
| c) Aschurne in einem Normalgrab | € 73,97  |

**Pacht- und Anerkennungszinsen** werden laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.1986 belassen.

Die **Gehsteigabgabe** wird nicht eingehoben.

**Freizeitwohnsitzabgabe** gemäß Gemeindebeschluss vom 22.10.2019 nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019

Anstelle der **Ankündigungsabgabe** ist mit 01.06.2000 die neue Werbeabgabe in Kraft getreten.

**Sporthalle – Gebühren**

**Für Vereine mit Sitz in Fulpmes und alle Bürger mit Wohnsitz in Fulpmes  
betragen die Gebühren**

<u>Montag – Freitag</u>		<b>Brutto</b>	Netto	UST 20%
große Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 20,59</b>	€ 17,16	€ 3,43
kleine Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 12,22</b>	€ 10,18	€ 2,04

Samstag, Sonn- und Feiertag (nur für Veranstaltungen geöffnet)

		<b>Brutto</b>	Netto	UST 20%
große Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 41,95</b>	€ 34,96	€ 6,99
kleine Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 17,86</b>	€ 14,88	€ 2,98

**Für Vereine aus anderen Orten und alle anderen Benützer betragen die Gebühren:**

<u>Montag – Freitag</u>		<b>Brutto</b>	Netto	UST 20%
große Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 41,95</b>	€ 34,96	€ 6,99
kleine Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 17,86</b>	€ 14,88	€ 2,98

Samstag, Sonn- und Feiertag (nur für Veranstaltungen geöffnet)

		<b>Brutto</b>	Netto	UST 20%
große Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 69,04</b>	€ 57,53	€ 11,51
kleine Halle	inkl. MwSt./pro Stunde	<b>€ 35,70</b>	€ 29,75	€ 5,95

**Für jede angebrochene Stunde muss der volle Betrag entrichtet werden.**

**Hort Fulpmes:**

Gebühren pro Monat	Besuche pro Woche
<b>€ 44,43</b> im Monat	(Besuch des Horts 1 x pro Woche)
<b>€ 53,87</b> im Monat	(Besuch des Horts 2 x pro Woche)
<b>€ 62,28</b> im Monat	(Besuch des Horts 3 x pro Woche)
<b>€ 70,38</b> im Monat	(Besuch des Horts 4 x pro Woche)
<b>€ 77,77</b> im Monat	(Besuch des Horts 5 x pro Woche)

Zusatzkosten: Mittagmenü € 4,50, Nachmittagsjause € 0,50

Geschwisterermäßigung: Ab 2. Kind 50% Ermäßigung (ausgenommen Mittagessen)

Ferienregelung: In den Ferien (ausgenommen Sommerferien) werden € 1,00 pro Stunde für Fulpmer Kinder und € 1,50 pro Stunde für Kinder aus anderen Gemeinden im Stubaital verrechnet. (direkt vor Ort bar zu bezahlen)

In den Sommerferien betragen die Kosten im Hort € 1,00 pro Stunde für alle Stubaier Kinder. (direkt vor Ort bar zu bezahlen)

Bei Kurzbesuchen max. 1,5 Stunden pro Tag betragen die Kosten € 2,00 pro Tag

Bei Besuchen bis 3 x pro Monat betragen die Kosten € 12,00 pro Tag

**Kindergarten Fulpmes:**

- |                   |                                  |
|-------------------|----------------------------------|
| 1. KG Jahr        | € 45,00 pro Monat (10x pro Jahr) |
| 2. und 3. KG Jahr | frei                             |

Mittagsbetreuung: € 2,00 pro Tag

Nachmittagsbetreuung:

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| € 20,00 im Monat | (Besuch 1 x NM) |
| € 35,00 im Monat | (Besuch 2 x NM) |
| € 50,00 im Monat | (Besuch 3 x NM) |
| € 60,00 im Monat | (Besuch 4 x NM) |
| € 70,00 im Monat | (Besuch 5 x NM) |

Ferienbetreuung:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| € 7,00 pro Tag  | (07:00 bis 13:00 ohne MB)                             |
| € 9,00 pro Tag  | (07:00 bis 14:00 mit MB zuzüglich € 4,50 Mittagsmenü) |
| € 5,00 pro Tag  | (14:00 bis 17:00 ohne MB)                             |
| € 12,00 pro Tag | (07:00 bis 17:00 mit MB zuzüglich € 4,50 Mittagsmenü) |

Zusatzkosten: Mittagsmenü € 4,50, Nachmittagsjause € 0,50

Bastelgeld € 30,00 pro Jahr

Geschwisterermäßigung: Geschwister-Rabatt möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie

die Einrichtung besuchen und für mehrere Kinder ein Beitrag anfällt. KG und Kikri gelten als eine Einrichtung. (ausgenommen Mittagsmenü)

- 2. Kind 50% Ermäßigung
- 3. Kind frei
- Geschwister-Rabatt wird für das jüngere Kind gewährt
- 

Fahrersatz Kindergarten pro Familie jährlich € 30,00

**Kinderkrippe Fulpmes**

Besuche pro Woche Monat	Gebühren pro Monat	Besuche pro Woche	Gebühren pro
1 Halbtag	€ 33,35	2 Halbtage	€ 49,76
3 Halbtage	€ 66,07	4 Halbtage	€ 83,00
5 Halbtage	€ 99,32	6 Halbtage	€ 115,84
7 Halbtage	€ 132,15	8 Halbtage	€ 149,08
9 Halbtage	€ 164,88	10 Halbtage	€ 181,19

Zusatzkosten: Mittagsmenü € 2,50, Nachmittagsjause € 0,50

Bastelgeld € 30,00 pro Jahr

Ferienbetreuung: für nicht angemeldete Kinder gelten die Kindergarten Ferientarife

Hinweis: Ein Vormittag bzw. ein Nachmittag wird immer jeweils als Halbtag verrechnet

Geschwisterermäßigung: Geschwister-Rabatt möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung besuchen und für mehrere Kinder ein Beitrag anfällt. KG und Kikri gelten als eine Einrichtung. (ausgenommen Mittagsmenü)

- 2. Kind 50% Ermäßigung
- 3. Kind frei
- Geschwister-Rabatt wird für das jüngere Kind gewährt

### Gebühren und Abgaben der Marktgemeinde Fulpmes

ab 01. April 2022

Wasserbenutzungsgebühren gemäß § 3 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt der Wasserzins pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 0,62 (inkl. 10 % USt).

Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 4 der Kanalgebührenordnung beträgt die Kanalgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 2,36 (inkl. 10 % USt).

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird bei der Kanalgebührenberechnung pro Großvieheinheit jährlich eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> vom Wasserzählerergebnis abgezogen. Für die Ermittlung des Viehbestandes ist jeweils die letztgültige Viehzählung maßgebend. Die Großvieheinheiten werden wie folgt ermittelt:

1.GVE.....Rinder..Pferde

0,2.GVE.....Schweine..Ziegen..Schafe ab 2 Monaten

Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z. B. für das Straßen- oder Gartenspritzen) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Fulpmes jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 % des Wasserzählerergebnisses abgezogen.

Bei Einleitung von Fremdwässern in den Trennkanal (Regenkanal) wird ein Gebührensatz in der Höhe von 50 % der laufenden Kanalbenutzungsgebühr, d. s. derzeit € 0,92 inkl. Mehrwertsteuer pro m<sup>3</sup> verrechnet (lt. GR 19.06.1995).

### 3) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan 2022 sowie den Erfolgsplan 2022 der VAB und des VBV

#### a) Beschluss:

Mit 16 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme beschließt der Gemeinderat den vom Bürgermeister vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes 2022 unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung des Haushaltsplanes, der Mittelaufbringung und der Mittelverwendung

- in Höhe von je € 13.653.700,--

vorsieht. Gleichzeitig wird der mittelfristige Finanzplan lt. Beilage beschlossen.

GR Gleinser erklärt, dass er sich gegen den Entwurf des Haushaltsplanes 2022 ausspricht, da für ihn zu viele Unklarheiten vorhanden sind und die notwendigen Asphaltierungsarbeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Weiters bezeichnet er den Haushaltsplan 2022 als nicht innovativ und als Fortschreibung.

#### b) Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Erfolgsplanes 2022 des wirtschaftlichen Unternehmens „Veranstaltungsbetriebe der Marktgemeinde Fulpmes“, welcher somit wie folgt festgesetzt ist:

In EURO	Einnahmen	Ausgaben
1. Theatersaal (Mehrzwecksaal)	7.000,--	92.870,--
2. Saal Villepreux u. Abstellraum		6.790,--
3. Geschäftslokale	24.150,--	17.200,--
4. Wohnungen	6.750,--	5.900,--
5. Garagen	28.500,--	9.800,--
6. Pavillon/Festzelt	7.000,--	11.500,--
7. Eislaufplatz	9.600,--	13.000,--
8. Verwaltung		5.500,--
9. Schuldendienst		27.400,--
10. Fehlbetrag	106.960,--	
<b>Gesamtsumme Budget 2022</b>	<b>€ 189.960,--</b>	<b>€ 189.960,--</b>

#### c) Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf des Erfolgsplanes 2022 des wirtschaftlichen Unternehmens „Versorgungsbetriebverbund der Marktgemeinde Fulpmes“, welcher somit wie folgt festgesetzt ist:

In EURO	Einnahmen	Ausgaben
1. Museumsgarage	21.200,--	3.400,--
2. Parkdeck	24.500,--	10.300,--
3. Kraftwerk	45.000,--	15.400,--
4. Verwaltungskosten	0,--	5.000,--
5. Überschuss	0,--	56.600,--
	€ 90.700,--	€ 90.700,--

d) Beschluss:

GR Muigg erkundigt sich, worum es sich bei diesen Erläuterungen handelt. FV Lanegger erklärt, dass für Überschreitungen von mehr als 70.000 € eine Erläuterung notwendig ist. Dieser Betrag muss vom Gemeinderat festgesetzt werden. GR Witsch erklärt, dass der Prüfungsausschuss laufend die Überschreitungslisten überprüft.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Summe, ab der eine Erläuterung für die Unterschiede zwischen den vorgeschriebenen Beträgen und den veranschlagten Beträgen für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses erforderlich ist, mit € 70.000 je Voranschlagspost anzusetzen.

### 3a) Verlängerung der Haftung für den Kontokorrentkredit für das Stubay

Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Aufnahme in die Tagesordnung.

**Mit 15 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Verlängerung der Haftung für den Kontokorrentkredit für das Stubay Freizeitcenter GmbH bei der Hypo Tirol Bank AG zu den gleichen Konditionen um ein Jahr:**

- **Kontokorrentrahmen:** € 130.000,00
- **Verwendungszweck:** Stubay Freizeitcenter GmbH
- **Laufzeit:** 01.01.2022-31.12.2022
- **Rückzahlung:** endfällig
- **Kondition:** 3 Monats EURIBOR + 0,700% Aufschlag, mind. 0,00%  
keine Spesen
- **Sicherstellung:** Übernahme Bürgschaft Marktgemeinde Fulpmes
- **Sonst. Bedingungen:** aufsichtsbehördliche Genehmigung

**4) Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenanpassung 2022 der Kanalgebührenverordnung, der Wasserleitungsgebührenverordnung, der Abfallgebührenverordnung und der Friedhofsgebührenverordnung**

Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die vorliegende Änderung der vorgenannten Verordnungen.

**5) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/10/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 447 KG Fulpmes – Harald Singer**

Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 27.10.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 447 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:  
Umwidmung

Grundstück 447 KG 81107 Fulpmes

rund 3831 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger

Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3,

Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit 380 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**6) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/11/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 307/1 KG Fulpmes – Helene Höck-Volderauer**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 27.10.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 307/1 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:

Umwidmung

Grundstück 307/1 KG 81107 Fulpmes

rund 750 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Parkanlage mit Kinderspielplatz und Streichelzoo in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**7) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/12/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 741/2 KG Fulpmes – Bernhard Perktold**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.11.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 741/2 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:

Umwidmung

Grundstück 741/2 KG 81107 Fulpmes

rund 1290 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1) in  
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**8) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/13/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 539 KG Fulpmes – Bacherhof / Pfurtscheller**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 27.10.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 539 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:  
Umwidmung

Grundstück 539 KG 81107 Fulpmes  
rund 217 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**9) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/15/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 716 KG Fulpmes – Fam. Salchner**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.11.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 716 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:  
Umwidmung

Grundstück 716 KG 81107 Fulpmes

rund 102 m<sup>2</sup>

von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung  
Erläuterung: Friedhof in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**10) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/16/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 33/2 KG Fulpmes – Fabio Tauderer**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 9.12.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 2055/11 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:  
Umwidmung

Grundstück 2055/11 KG 81107 Fulpmes

rund 92 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in

## Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**11) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/17/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 652/1 KG Fulpmes –Martin Denifl.**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 9.12.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 652/1, 2082 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:  
Umwidmung

Grundstück 2082 KG 81107 Fulpmes

rund 1 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude  
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 652/1 KG 81107 Fulpmes

rund 1499 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude  
in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 2309 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**12) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B95 Gröbenweg 10a - Hörtnagl“ im Bereich des Grundstückes Nr. 757/2, KG Fulpmes – Martin Hörtnagl**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 08.11.2021, Zahl b95\_ful21027\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 757/2 und 739/4, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**13) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B93 Industriezone A 12 - Schweiger“ im Bereich des Grundstückes Nr. 410/5, KG Fulpmes – SF Schweiger**

Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.11.2021, Zahl b93\_ful21024\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 410/5, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**14) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B94 Fachschulstraße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42“ im Bereich des Grundstückes Nr. 789/1, KG Fulpmes – Fam. Reisecker**

Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2021, Zahl b94\_ful21025\_v2.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 789/1, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**15) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B90 Fachschulstraße - Gleirscher“ im Bereich der Grundstücke Nr. 789/2, 789/3, KG Fulpmes – Gleirscher**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.11.2021, Zl. aend1\_b90\_ful21011\_v2.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 789/2 und 789/3, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**16) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B97 Sonnensteinweg 17, 18 und Ebenersteig 25“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1310/17, 1310/2 und 1310/3, KG Fulpmes – Karin Obholzer**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.12.2021, Zahl b94\_ful21030\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 1310/17, 1310/2 und 1310/3, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**17) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Grundstücksgrenzen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz für die Grundstücke Nr. 8 und 2055/1 – Stubaierhof / Öffentliches Gut**

Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des Büros GeoGem Vermessung, GZ 23334/21A mit der GFN 41/2022/81 nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. BGBl. Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff betreffend Gst. Nr. 8 und 2055/1.

**18) Beratung und Beschlussfassung über Erlassung der Flächenwidmungsplanänderung 031-2/FWP/14/2021 im Planungsbereich Gst. Nr. 8, 2055/1 und .15/1 KG Fulpmes – Stubaierhof**

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 1.12.2021, mit der Planungsnummer 310-2021-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes im Bereich 8, .15/1, 2055/1 KG 81107 Fulpmes (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Fulpmes vor:

Umwidmung

Grundstück .15/1 KG 81107 Fulpmes

rund 2 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 2055/1 KG 81107 Fulpmes

rund 73 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 8 KG 81107 Fulpmes

rund 13 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**19) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B96 Hotel Stubaier Hof“ im Bereich des Grundstückes Nr. 8 (neu formiert), KG Fulpmes – Stubaierhof**

**Mit 16 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.12.2021, Zahl b96\_ful21026\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes**

**Nr. 8 (neu formiert), KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**20) Bericht des Bürgermeisters**

**Fernwärme Fulpmes**

Der Zusammenschluss der beiden Heizwerke konnte erfolgreich durchgeführt werden. Es werden derzeit 300 KW Heizleistung von der Wärme Stubai GmbH an die Biowärme Fulpmes geliefert bzw. verkauft. Dadurch kann auf den Einsatz von Heizöl zur Spitzenabdeckung zukünftig verzichtet werden. Mit der geplanten Erweiterung der Härtereier der Stubai KSHB sollen zukünftig 500 KW an Abwärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden.

**Klärwerk**

Zwischenzeitlich ist die Entscheidung gefallen die Abwässer des Stubaitales zukünftig über einen Kanal in die Kläranlage Innsbruck abzuleiten. Die Kanalbauarbeiten werden von der IKB übernommen. Im Bereich des derzeitigen Klärwerkes wird ein Pumpwerk seitens des Abwasserverbandes errichtet. Die Pumpkosten werden ca. 180.000 € pro Jahr betragen. Derzeit laufen Gespräche mit dem TVB, da ein Teil der Trasse im Bereich des neuen Radweges verlaufen soll. Da im Bereich des Klärwerkes zukünftig nur mehr ein Pumpwerk benötigt wird, könnte die Restfläche als Bauhof für die Gemeinde Mieders, Gemeinde Telfes und Marktgemeinde Fulpmes genutzt werden. Für ein derartiges interkommunales Projekt könnten Förderungen lukriert werden.

Das Pumpwerk und die Kanalbauarbeiten werden Anfang 2022 bei der zuständigen Behörde eingereicht. Die Fertigstellung ist 2025 geplant. Die bestehende Kläranlage kann bis zu diesem Zeitpunkt weiter betrieben werden. Nach Fertigstellung des Kanals ist die Ruetz kein Vorfluter einer Abwasserreinigungsanlage mehr. Als Kanalgebühren sollten auch weiterhin nur die Mindestgebühren eingehoben werden müssen.

Bgm.-Stv. Deutschmann lobt die Arbeit von AL Ellmerer und Bgm. Denifl betreffend den Abwasserverband und das aktuell laufende Projekt, welches von beiden hervorragend vorbereitet wurde.

GR Roost erkundigt sich, ob es Überlegungen für ein Blackoutszenario gibt. GR Gleinser erklärt, dass für das Wohn- und Pflegeheim ein Notstromaggregat angeschafft werden soll. Ein Termin mit LR Tratter soll demnächst folgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 100.000 €. Die Förderung sollte bei 50.000 € liegen, der Restbetrag soll mittels Darlehen finanziert werden.

### **Freizeitwohnsitze**

Bgm. Denifl verweist auf einen kürzlich veröffentlichten Artikel (**Anhang03**) in den Bezirksblättern, welcher auf einem Interview mit GR Muigg basiert und wonach Fulpmes bei den gewidmeten Freizeitwohnsitzen zu den Tiroler Spitzenreitern zählt und hinter Telfs, Matri i. O. und Lienz auf Platz vier liegt und möchte hier eine Klarstellung abgeben.

Bgm. Denifl erklärt, dass in diesem Artikel lediglich auf gewidmete Freizeitwohnsitze eingegangen wird, nicht jedoch auf die Gesamtheit der Freizeitwohnsitze. Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung liegt Fulpmes von 279 Tiroler Gemeinden mit insgesamt 43 Freizeitwohnsitzen auf Rang 164. Die Freizeitwohnsitzquote liegt in Fulpmes bei 2,2 %. Zum Vergleich weist Kitzbühel eine Quote von 17,5 % auf, auch in Schönberg und Telfes ist die Freizeitwohnsitzquote mit 9,3 und 4,5 % deutlich höher. Er erklärt weiter, dass in den späten 90er Jahren im Raumordnungsgesetz eine Deckelung der Freizeitwohnsitzquote mit 8 % eingeführt wurde. 71 der 279 Tiroler Gemeinden liegen bereits über dieser Quote und dürfen daher seit den 90er Jahren keine neuen Freizeitwohnsitze mehr schaffen.

Da bei Außenstehenden und Laien durch die Angaben im Artikel ein falscher Eindruck entstehen könnte, wollte er hier eine Klarstellung und eine gesamtheitliche Darstellung vorbringen. Weiters bezeichnet er den gegenständlichen Artikel als „Nestbeschmutzung“.

GR Muigg erklärt, dass die von ihm im Artikel genannten Zahlen korrekt sind und jeder könne diese bei der entsprechenden Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nachfragen und überprüfen lassen. Er hat sich somit nichts vorzuwerfen und hat keine falschen Angaben gemacht. GR Muigg erklärt weiter, dass er die Neuschaffung von Freizeitwohnsitzen generell sehr kritisch sieht und plädiert darauf, im Sinne des leistbaren Wohnraumes zukünftig in Fulpmes keine neuen Freizeitwohnsitze mehr zu genehmigen. Herr Kinzner ergänzt dazu, dass durch eine Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes die Widmung von Freizeitwohnsitzen auch bei einer geringeren Freizeitwohnsitzquote als 8 % unter anderem nur dann zulässig ist, wenn entsprechende Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau in der Gemeinde vorhanden sind. Da in Fulpmes derzeit entsprechende Vorbehaltsflächen fehlen, ist die Widmung von Freizeitwohnsitzen in Fulpmes derzeit ohnedies unzulässig.

## **21) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B98 Medrazer Felder - Bacherhof“ im Bereich des Grundstückes Nr. 539, KG Fulpmes – Bettina Pfurtscheller**

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes die Aufnahme in die Tagesordnung.**

**Mit 17 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.12.2021, Zahl b95\_ful21027\_v1.mxd im Bereich des Grundstückes Nr. 539, KG Fulpmes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Rathaus zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Marktgemeinde Fulpmes ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Fulpmes eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **Bauprojekt Future Life GmbH**

GR Witsch erkundigt sich nach dem Stand beim Bauprojekt Future Life Bau GmbH auf dem ehemaligen Tauderer Areal. Ihm ist zu Ohren gekommen, dass eine neue Einreichung eingebracht wurde.

Herr Kinzner erklärt, dass das ursprüngliche Bauansuchen aufgrund von immissionstechnischen Problemen im Bereich Tirolerhof zurückgezogen wurde. Eine neue entsprechend angepasste Einreichung liegt bereits vor.

**Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Denifl bei den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen und beendet die Sitzung um 22:30 Uhr.**

.....  
Vorsitzender

.....  
Protokollführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

GEMEINDERAT